

## **Entgeltverzeichnis für das Stadtarchiv der Stadt Mörfelden-Walldorf**

Gemäß § 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 10.12.2024 folgendes Entgeltverzeichnis beschlossen:

### **§ 1 Gebührenverzeichnis**

1. Allgemeine Gebühren	
1.1. schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw.	kostenfrei
1.2. schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde	15,00€
1.3. Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen aus Archivgut nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde	15,00€
1.4. Beglaubigungen, je Abschrift/je Seite	3,00€
2. Gebühren für Anfertigungen von Reproduktionen	
2.1. Fotokopien (digital oder analog) von Archivgut, je Kopie	0,20€
2.2. Anfertigung von digitalen Reproduktionen von Archivgut, je Kopie	5,00€
2.3. Ausdruck von digitalen Reproduktionen, je Blatt	0,20€
3. Gebühren für Nutzung (Wiedergabe von Archivalien)	
3.1. für drucktechnische Publikationen	
3.1.1. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	25,00€
3.1.2. Postkarten, Bucheinbände u. ä.	50,00€
3.1.3. Kunstblätter, Kalender, Großplakate	100,00€
3.2 für Videoproduktionen	100,00€
3.3 für Nutzung im Internet	100,00€

Hinweis: Nutzungs- und Verwertungsrechte an Archivalien, die noch urheberrechtlichem Schutz unterliegen, sind ggf. von den Nutzerinnen bzw. Nutzern selbst einzuholen.

## **§ 2 Sonstige Auslagen**

Unbeschadet der nach § 1 diesem Entgeltverzeichnis festzusetzenden Gebühren haben die Nutzer:innen dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.

## **§ 3 Verzicht auf die Gebührenerhebung in besonderen Fällen**

Bei der Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann das Stadtarchiv auf die Erhebung von Gebühren nach § 1, Position 1.2.–1.4. dieses Entgeltverzeichnis verzichten.

Die Nutzung des Stadtarchivs ist weiterhin für Familienforschung, wissenschaftliche und schulische, sowie ortsgeschichtliche Nutzung kostenfrei. Gebühren werden nur erhoben, wenn der Anfrage eine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt, wie es bei der Erbenermittlung zumeist der Fall ist.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64546 Mörfelden-Walldorf, den 11.12.2024

Der Magistrat

Thomas Winkler  
Bürgermeister

Beschlossen am: 10.12.2024  
Veröffentlicht am: 20.12.2024  
In Kraft getreten am: 21.12.2024